

1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadthalle der Kreisstadt Homberg (Efze) - Stadthallensatzung -

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51, Ziff. 6, der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) in der Fassung der Änderung vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816) in Verbindung mit der Änderung der §§ 1, 2 Abs. 1 und 10 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) am 18.04.1996 folgende 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadthalle Homberg (Efze) der Kreisstadt Homberg (Efze) - Stadthallensatzung - vom 17. Dezember 1991 beschlossen:

Gebührenpflichtige Benutzung, § 7, Abs.(3) erhält folgende neue Fassung:

- (3) An Nebengebühren werden erhoben:
- a) die Kosten der Reinigung nach Aufwand, es gelten die tariflichen Löhne zzgl. Sozialzuschläge
 - b) die Kosten des Stromverbrauches nach Zählerstand.
 - c) die Kosten der Beheizung pauschal:
(nur statische Heizung ohne Zuschaltung der Lüftung):

bei Nutzung des kleinen Saales	25,00 DM
bei Nutzung des großen Saales	50,00 DM
bei Nutzung des Turmzimmers	10,00 DM

die Kosten der Beheizung pauschal:
(statische Heizung mit Zuschaltung der Lüftung):

bei Nutzung des kleinen Saales	50,00 DM
bei Nutzung des großen Saales	100,00 DM
bei Nutzung des Turmzimmers	20,00 DM
 - d) die Müllgebühr pauschal 20,00 DM

Für Wasserverbrauch werden keine Gebühren erhoben.

Inkrafttreten:

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Homberg (Efze), den 24.04.1996

DER MAGISTRAT

Blau, Bürgermeister